

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Auf der Hardt“, Stadt Niedenstein, Stadtteil Wichdorf

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Auf der Hardt“, Stadt Niedenstein, Stadtteil Wichdorf, mit Begründung in der Zeit vom **21.03. bis einschließlich 24.04.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8:30 – 12:30 Uhr und	14:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	Termine nur nach Vereinbarung	
Mittwoch	7:30 – 12:30 Uhr und	14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag		14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Auf der Hardt“, Stadt Niedenstein, Stadtteil Wichdorf, wird nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Übersichtsplan ohne Maßstab

Abgrenzung

Das ca. 18.000 qm große Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Niedenstein-Wichdorf und umfasst folgende in der Gemarkung Wichdorf in der Flur 7 liegenden Flurstücke: 20/28, 18/54 teilweise, 65/3 teilweise und 65/2 teilweise. Die Fläche wird im Norden und Nordwesten durch die vorhandene Bebauung begrenzt sowie im Süden durch die erschlossenen Bauplätze der Erich-Kästner-Straße und Osten durch die Goethestraße.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderungsplanung soll die nach wie vor anhaltende erhöhte Nachfrage nach Wohnbauflächen gedeckt werden.

Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Auf der Hardt“, Stadt Niedenstein, Stadtteil Wichdorf, können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Niedenstein, Obertor 8, Bauverwaltung (Erdgeschoss) in 34305 Niedenstein, abgegeben werden. Nicht fristgerecht ab-

gegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Niederstein, den 13.03.2019

Der Magistrat der Stadt Niederstein

gez. Frank Grunewald
Bürgermeister

